



Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Digitales Verwaltungsmanagement an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 28. Februar 2022

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

§ 8 Praktisches Studiensemester

§ 9 Abschlussarbeit

§ 10 Prüfungskommission

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

§ 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 20. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Digitales Verwaltungsmanagement hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit im Schnittstellenbereich zwischen Informatik und Verwaltungs- bzw. Wirtschaftswissenschaften sowie angrenzenden Betätigungsfeldern zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen. ⁴Wahlpflichtmodule bieten den Studierenden die Möglichkeit, entsprechend ihrer Neigung und Berufsvorstellung ihre Qualifikation und Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (3) Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt dazu, sich in die Anwendungsbereiche des Digitalen Verwaltungsmanagements in Verwaltung, Wirtschaft und Industrie auch bei einer rasch fortschreitenden technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung schnell einzuarbeiten und dort erfolgreich tätig zu sein.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 43 Abs. 2 und 7 bzw. Art. 45 BayHSchG jeweils i. V. m der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualIV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 17. Dezember 2020 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse

hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlich studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium (Workload) von 30 Stunden. ⁴In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester. ⁵Sofern auch ein Studienbeginn in einem Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (2) Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Studiensemester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als fünftes Studienplansemester geführt wird.
- (3) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ²Der erste Studienabschnitt dient der Vermittlung der Grundlagen und umfasst die ersten beiden Semester. ³Der zweite Studienabschnitt umfasst die folgenden fünf Semester. ⁴In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das 6 ECTS-Punkte umfasst; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserblich und nicht endnotenbildend.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können

weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch. ⁴Er ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Er wird vom Fakultätsrat Informatik beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
 10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt

werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat Informatik ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen „Grundlagen der Verwaltungsinformatik“ und „Programmieren I“. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Frist kann im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens zu Beginn des sechsten Semesters ausgegeben. ²Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Ableistung der praktischen Zeit in der Verwaltung im öffentlichen oder privaten Sektor.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Zum Eintritt ist nur berechtigt, wer in allen Modulen/Prüfungen des ersten Studienabschnitts mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt hat. ³Die Module des Studium Generale sind davon ausgenommen.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit in der Verwaltung im öffentlichen oder privaten Sektor von 80 Arbeitstagen, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind. ²Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der praktischen Zeit in der Verwaltung im öffentlichen oder privaten Sektor abgesehen, wenn der/die Studierende die Unterbrechung nicht zu vertreten hat und die Anzahl der Fehltage nicht mehr als 5 Arbeitstage beträgt. ³Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn die Unterbrechung nicht mehr als 10 Arbeitstage umfasst. ⁴Erstreckt sich die Unterbrechung auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. ⁵Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (3) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut. ²Davon werden zwei Semesterwochenstunden in Form eines Praxisseminars durchgeführt, welches der Betreuung der

praktischen Zeit in der Verwaltung im öffentlichen oder privaten Sektor dient. ³Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

- (4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die praktische Zeit in der Verwaltung im öffentlichen oder privaten Sektor durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle und einem Bericht nachgewiesen ist und
 2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (5) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit in der Verwaltung im öffentlichen oder privaten Sektor und/oder ein (Teil-) Erlass bzw. eine Nachholung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. ³Studierende, die Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester auf Grund der Entfernung der öffentlichen Einrichtung bzw. des Betriebs von der Hochschule nicht besuchen können, müssen das praxisergänzende Vertiefungsmodul und die jeweiligen Prüfungen in einem Folgesemester nachholen. ⁴Studierende, die das praktische Studiensemester im fremdsprachigen Ausland ableisten, können vom praxisergänzenden Vertiefungsmodul, nicht aber vom Praxisseminar befreit werden. ⁵Der Leistungsnachweis für das Praxisseminar ist in einem auf das praktische Studiensemester folgenden Semester zu erbringen. ⁶Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

§ 9

Abschlussarbeit

- (1) Mit der /Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig erstellten Arbeit anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im siebten Studienplansemester ausgegeben. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 7 Absatz 3. ³Die Bachelorarbeit muss spätestens nach fünf Monaten nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) ¹Der Prüfer/Die Prüferin der Bachelorarbeit muss hauptamtliche Professorin/hauptamtlicher Professor oder Lehrkraft für besondere Aufgaben der Fakultät Informatik der Hochschule Landshut sein. ²Ist die Betreuerin/der Betreuer bzw. die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Bachelorarbeit eine Lehrbeauftragte/ein Lehrbeauftragter so ist die Arbeit von zwei Prüfenden zu bewerten, wobei der/die Zweitprüfende hauptamtliche Professorin/hauptamtlicher Professor oder Lehrkraft für besondere Aufgaben der Fakultät Informatik der Hochschule Landshut sein muss.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern

gebildet. ²Alle Mitglieder werden vom Fakultätsrat Informatik bestellt.

- (2) ¹Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät Informatik zuständig sein.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Minuten), eine mündliche Prüfung (Dauer zwischen 15 und 60 Minuten), eine elektronische Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis sein.
- (2) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise können schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren), mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben), praktische Leistungsnachweise (z.B. Durchführung von Versuchen), Studienarbeiten und Projektarbeiten oder eine Kombination aus diesen sein. ²Für Pflichtmodule ist das Nähere in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. ³Ist die Art des Leistungsnachweises für ein Modul bzw. Teilmodul in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung nicht eindeutig festgelegt, ist diese durch den Fakultätsrat über den Studien- und Prüfungsplan zu konkretisieren.
- (3) ¹Für die Bewertung der Prüfungen und der Abschlussarbeiten werden an der Hochschule Landshut folgende Notenziffern verwendet: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend) und 5,0 (nicht ausreichend). ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (5) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet. ³Die Module „Praktische Zeit in der Verwaltung“ und „IT-Projektmanagement“ werden mit „Null“ gewichtet.
- (6) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung ein Gesamturteil gebildet.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserblicklichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Anlage:

Übersicht über die Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Landshut

Studienabschnitt	Modul-Nr.	Modul	Modultart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten	Umfang des Leistungsnachweis	Endnotenbildend	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil
1. Studienabschnitt	DVM11 0	Grundlagen der Informatik	PFM	SU	schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	5	4		
	DVM12 0	Disruptive Technologien	PFM	SU	schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	5	4		
	DVM13 0	Verwaltungsprozesse und Organisation	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU								3	2
		Praktikum Verwaltungsprozesse und Organisation		PR								2	2
	DVM14 0	Grundlagen der Verwaltungsinformatik	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU								3	2
		Praktikum Verwaltungsinformatik		PR								2	2
	DVM15 0	New Public Management	PFM	SU	schr.Pr.	60		<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	5	4		
	DVM16 0	Programmieren I	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	7	6		
		Vorlesung		SU								5	4
		Praktikum Programmieren I		PR	LN ¹							2	2
	DVM19 0	Studium Generale	WPFM							1.-4. Sem.	6	6	
	Studium Generale I		*	*	*							2	2
	Studium Generale II		*	*	*							2	2
	Studium Generale III		*	*	*							2	2
DVM21 0	Software Engineering I	PFM			schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	2. Sem.	5	4		

Studienabschnitt	Modul-Nr.	Modul	Modulart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten	Umfang des Leistungsnachweis	Endnotenbildend	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil
		Vorlesung Übung Software Engineering I		SU Ü								3 2	2 2
	DVM23 n	Open Government & Open Data	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	2. Sem.	5	4		
		Vorlesung Praktikum Open Government & Open Data		SU PR								3 2	2 2
	DVM26 n	Programmieren II	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	2. Sem.	7	6		
		Vorlesung Praktikum Programmieren II		SU PR	LN¹							5 2	4 2
	DVM27 n	Effizienz im öffentlichen Sektor	PFM	SU	schr.Pr.	60		<input checked="" type="checkbox"/>	2. Sem.	3	2		
DVM29 n	Foundations of Scientific Work in Smart Administration ⁴⁾	PFM	SU	P, A	15	10-15 S.	<input checked="" type="checkbox"/>	2. Sem.	4	4			
2. Studienabschnitt	DVM31 n	Software Engineering II	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	7	6		
		Vorlesung Praktikum Software Engineering II		SU PR								5 2	4 2
	DVM32 n	Datenbanken	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	5	4		
		Vorlesung Praktikum Datenbanken		SU PR								3 2	2 2
	DVM34 n	Lean Administration	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	5	4		
		Vorlesung Praktikum Lean Administration		SU PR								3 2	2 2

Studienabschnitt	Modul-Nr.	Modul	Modulart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten	Umfang des Leistungsnachweis	Endnotenbildend	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil
	DVM35 0	IT-Compliance	PFM		schr.Pr.	60		<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	3	2		
	DVM36 0	IT-Sicherheit	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU								3	2
		Praktikum IT-Sicherheit		PR								2	2
	DVM37 0	Mobile Technologies	PFM		schr.Pr.	60		<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU								3	2
		Praktikum Mobile Technologies		PR								2	2
	DVM44 0	IT-Business Case	PFM	SU	schr.Pr.	60		<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4		
	DVM41 0	Process Mining	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU								4	3
		Praktikum Process Mining		PR								1	1
	DVM43 0	Visual Analytics	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4		
	Vorlesung		SU								3	2	
	Praktikum Visual Analytics		PR								2	2	
DVM42 0	IT-Infrastrukturen	PFM	SU	schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4			
DVM45 0	Management von Veränderungsprojekten und -prozessen	PFM	SU	schr.Pr.	60		<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4			
DVM46 0	Verwaltungsrecht	PFM	SU	schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4			
DVM59 0	Praktische Zeit in der Verwaltung	PFM	PR	B		10-20 S.			5. Sem.	22/25 ³			
DVM59 1	Praxisseminar	PFM	S	P, Handout		15-45 Min.	<input checked="" type="checkbox"/>		5. Sem.	3	2		

Studienabschnitt	Modul-Nr.	Modul	Modultart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten	Umfang des Leistungsnachweis	Endnotenbildend	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil
	DVM5x	Praxisergänzendes Vertiefungsmodul	PFM						5. Sem.	3/0 ³	2		
	DVM51n	IT-Projektmanagement		SU	schr.Pr.	60						3	2
	DVM61n	Internettechnologien	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU								3	2
		Praktikum Internettechnologien		PR								2	2
	DVM65n	IT-Management	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU								3	2
		Praktikum IT-Management		PR								2	2
	DVM66n	Standard-IT-Anwendungen in der Verwaltung	PFM		schr.Pr.	60		<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU								3	2
		Praktikum Standard-IT-Anwendungen in der Verwaltung		PR								2	2
	DVM64n	Seminar	PFM	S, SU	P, Handout		45–60 Min.	<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	3	2		
DVM49n	Praxisorientiertes Studienprojekt	PFM	PA	A ² , P		min. 15 Min.	<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	5	4			
DVM71n	Informations- und Metamodellierung	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	7. Sem.	5	4			
	Vorlesung		SU								3	2	
	Praktikum Informations- und Metamodellierung		PR								2	2	
DVM79n	Bachelorarbeit	PFM		A			<input checked="" type="checkbox"/>	7. Sem.	12				
DVM72x	Wahlpflichtmodul DVM	WPFM	**	**	**	**	<input checked="" type="checkbox"/>		20	16			
DVM72n	Wahlmodul I: Smart Cities	WPFM	SU	A		15-50 S.	<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.			5	4	

Studienabschnitt	Modul-Nr.	Modul		Modulart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten	Umfang des Leistungsnachweis	Endnotenbildend	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil
exemplarische Zusammenstellung von WPFM	DVM72 1	Wahlmodul II:	Ethik der KI	WPFM	SU	A		15-50 S.	<input checked="" type="checkbox"/>	7. Sem.			3	2
			Vorlesung		SU									
			Praktikum Ethik der KI		PR									
	DVM72 2	Wahlmodul III:	Sicherheit mobiler Systeme	WPFM	SU	schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	7. Sem.			3	2
			Vorlesung		SU									
			Praktikum Sicherheit mobiler Systeme		PR									
	DVM72 3	Wahlmodul IV:	Internet of Things	WPFM	SU	schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.			3	2
			Vorlesung		SU									
			Praktikum: Internet of Things		PR									
									Summe:	210	142			

- * Die Angebote sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens sechs ECTS-Punkte erworben wurden. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut.
 - ** Die Wahlpflichtmodule sind aus dem Modulkatalog VIF72x „Wahlpflichtmodul DVM“ des Studiengangs Bachelor Digitales Verwaltungsmanagement zu wählen. Das jeweilige Modul wird entweder mit einer 60- bis 120-minütigen schriftlichen Prüfung oder mit einer 15- bis 60-minütigen mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Ausarbeitung (max. 50 Seiten) mit Präsentation abgeprüft. Es sind vier Wahlpflichtmodule mit in Summe 20 ECTS erfolgreich abzuleisten. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im entsprechenden Modulkatalog.
- 1) Programmieraufgaben. Leistungsnachweis ist nicht Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung.
 - 2) Der Umfang der Ausarbeitung ist abhängig vom konkreten Projekt bzw. den zu erbringenden Programmierleistungen. Üblicherweise ist die Ausarbeitung gleichbedeutend mit einer Dokumentation zur programmierten Software.
 - 3) Für das Praxissemester werden in Summe 28 ECTS vergeben, wobei grundsätzlich 22 ECTS auf die praktische Zeit in der Verwaltung und je 3 ECTS auf das Praxisseminar sowie das praxisergänzende Vertiefungsmodul entfallen. Bei der Ableistung des Praktikums im fremdsprachigen Ausland werden 25 ECTS für die praktische Zeit in der Verwaltung, 3 ECTS für das Praxisseminar und 0 ECTS für das praxisergänzende Vertiefungsmodul vergeben.
 - 4) Das Modul wird in englischer Sprache angeboten. Die dazu notwendigen Englischkenntnisse mindestens auf dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) müssen sich die Studierenden eigenverantwortlich aneignen, sofern sie nicht bereits zu Beginn des Studiums vorliegen. In die Gesamtnote geht die Präsentation mit einem Gewicht von 25% und die Ausarbeitung mit einem Gewicht von 75% ein.

Abkürzungsverzeichnis:

A	Ausarbeitung	PR	Praktikum
Abs.	Absatz	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
Art.	Artikel	Ref	Referat
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz	S	Seminar
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	schr.Pr.	schriftliche Prüfung
GER	Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen	StA	Studienarbeit
LN	Leistungsnachweis	SU	seminaristischer Unterricht
m.E.	mit Erfolg	SWS	Semesterwochenstunde
mündl.Pr.	Mündliche Prüfung	Ü	Übung
o.E.	ohne Erfolg	WPFM	Wahlpflichtmodul
PFM	Pflichtmodul	ZU	Zulassungsvoraussetzung
PA	Projektarbeit	P	benotete Präsentation
BL	Bonusleistung	B	Bericht